

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

### 1 Präambel

- 1.1 Der Auftragnehmer (in weiterer Folge Meusburger genannt) nimmt Aufträge entgegen, verkauft, vermietet und liefert ausschließlich aufgrund dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen. Diese nachstehenden Bedingungen gelten für alle Leistungen, die Meusburger oder ein von ihm namhaft gemachtes Subunternehmen im Rahmen dieses Vertrages durchführt. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung.
- 1.2 Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als anerkannt. Mündlich vereinbarte Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie von Meusburger schriftlich bestätigt worden sind.
- 1.3 Geschäfts- bzw. Lieferbedingungen des Auftraggebers werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung ausdrücklich ausgeschlossen, außer sie werden ausdrücklich und schriftlich von Meusburger anerkannt.
- 1.4 Angebote sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich.
- 1.5 Technische sowie sonstige Änderungen bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
- 1.6 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ungültig oder unwirksam, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung wird durch eine Regelung ersetzt, deren wirtschaftlicher Erfolg dem des unwirksamen möglichst nahe kommt.

### 2 Lieferungen

- 2.1 Die Lieferung erfolgt zu den auf den entsprechenden Dokumenten angeführten Konditionen, basierend auf den zu diesem Zeitpunkt gültigen Incoterms.
- 2.2 Meusburger behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen Teillieferungen durchzuführen.
- 2.3 Beanstandungen aus Transportschäden können nur anerkannt werden, wenn sie sofort bei Übernahme der Ware beim beauftragten Frachtführer auf dem Übernahmeschein vermerkt werden. In weiterer Folge sind Beschädigungen sofort, spätestens aber innerhalb von 10 Tagen schriftlich bei Meusburger vorzubringen.
- 2.4 Laut der Auftragsbestätigung angekündigte Liefertermine gelten nur als Richtwerte. Höhere Gewalt oder andere unvorhergesehene Hindernisse in der Sphäre von Meusburger oder dessen Unterlieferanten entbinden Meusburger von der Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit.
- 2.5 Betriebs- und Verkehrsstörung und nicht ordnungsgemäße Lieferung von Unterlieferanten gelten auch als höhere Gewalt und befreien Meusburger für die Dauer der Behinderung oder nach Wahl Meusburgers auch endgültig von der Verpflichtung zur Lieferung, ohne dass dem Auftraggeber Ansprüche aufgrund des Rücktritts durch Meusburger entstehen. Diesfalls wird der Auftraggeber unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.
- 2.6 Meusburger steht es frei, die Art der Verpackung und Versendung der Ware und das Transportmittel auszuwählen.
- 2.7 Die Einhaltung der Lieferfristen setzt die Erfüllung der Vertragsverpflichtungen des Auftraggebers voraus, insbesondere die Pflicht zur Leistung einer vereinbarten Anzahlung sowie die Begleichung fälliger Rechnungen.
- 2.8 Lieferfristen beginnen nicht vor vollständiger Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten.
- 2.9 Für die Abwicklung von Waren, die aufgrund eines Bestellfehlers des Auftraggebers retourniert werden, verrechnet Meusburger einen Transportkostenanteil.
- 2.10 Meusburger verrechnet bei Lieferungen im Wert von unter EUR 100 einen Kleinfakturazuschlag von EUR 10.
- 2.11 Mit der Bestellung erklärt der Auftraggeber verbindlich sein Vertragsangebot. Bei einer auf elektronischem Wege bestellten Ware wird Meusburger den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt nur dann eine Annahmeerklärung dar, wenn Meusburger diese ausdrücklich erklärt. Meusburger ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen anzunehmen. Bei auf elektronischem Wege bestellter Ware ist Meusburger berechtigt, die Bestellung innerhalb von 5 Werktagen nach Eingang anzunehmen. Meusburger ist berechtigt, die Annahme der Bestellung - etwa nach Prüfung der Bonität des Kunden - abzulehnen.

### 3 Preise

- 3.1 Die genannten Preise enthalten keine Umsatzsteuer. Die Verpackung ist inklusive.
- 3.2 Für die Berechnung der Preise sind jeweils die am Tage der Lieferung gültigen Preise maßgebend, bei Zweifel gelten die auf der Auftragsbestätigung bzw. dem Angebot genannten Preise.
- 3.3 Bei Katalogware gelten folgende Mengenrabatte: ab 50 Stück je Abmessung abzgl. 5%, ab 100 Stück je Abmessung abzgl. 10%.
- 3.4 Sollten sich die Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder innerbetrieblicher Abschlüsse oder sollten sich andere, für die Kalkulation relevante Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendige Kosten, wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung, etc. verändern, so ist Meusburger berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen.

### 4 Zahlung

- 4.1 Zahlungen sind 30 Tage nach Rechnungslegung ohne jeden Abzug und spesenfrei fällig. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.
- 4.2 Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, ist Meusburger berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.
- 4.3 Der Auftraggeber hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch Meusburger anerkannt wurden. Der Auftraggeber ist nicht zur Zurückbehaltung von Zahlungen berechtigt.
- 4.4 Der Auftraggeber hat während des Verzuges die Geldschuld in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Gegenüber dem Auftraggeber behält sich Meusburger vor, einen höheren Verzugszinsschaden nachzuweisen und geltend zu machen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten und Aufwände wie insbesondere Inkassospesen oder sonstige für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendigen Kosten zu tragen.
- 4.5 Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist Meusburger von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden.

- 4.6 Meusburger ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Auftraggebers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schuld anzurechnen.
- 4.7 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn Meusburger über den Betrag verfügen kann. Die mit Scheck- bzw. Papierzahlungen verbundenen Kosten und Spesen trägt der Auftraggeber.

### 5 Gewährleistung, Garantie, Haftung und Mängelrüge

- 5.1 Der Auftraggeber muss die gelieferte Ware innerhalb einer angemessenen Frist auf Mängel untersuchen und Meusburger diese innerhalb einer Frist von 1 Woche ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches ausgeschlossen. Verdeckte Mängel sind innerhalb einer Frist von 1 Woche ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Postaufgabe.
- 5.2 Falsch bestellte Nichtlagerartikel sind generell von jeder Rücknahme ausgeschlossen.
- 5.3 Mängel eines Teils der Lieferung können nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung führen.
- 5.4 Meusburger haftet bei berechtigten Beanstandungen jeweils nur bis zur Höhe des Lieferwertes der von Meusburger gelieferten Ware.
- 5.5 Eine Garantie, dass die Ware für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet ist, wird von Meusburger nicht übernommen, dementsprechend werden Ersatzforderungen, die aufgrund eines Mangels wegen falscher Verwendung entstehen, abgelehnt.
- 5.6 Es wird vereinbart, dass der Auftraggeber sein Recht auf Gewährleistung bei beweglichen und unbeweglichen Sachen im Sinne des §933 ABGB binnen sechs Monaten gerichtlich geltend machen muss. Diese Bestimmung gilt nicht für Verbrauchergeschäfte nach dem KSchG.
- 5.7 Von der Gewährleistung ausgenommen sind Verschleißteile und Zubehör sowie Reparaturen infolge nicht autorisierter Eingriffe Dritter. Werden die Vertragsgegenstände in Verbindung mit Geräten und/oder Programmen Dritter eingesetzt, besteht eine Gewährleistung für Funktions- und Leistungsmängel der Vertragsgegenstände nur dann, wenn solche Mängel auch ohne eine derartige Verbindung auftreten.
- 5.8 Regreßforderungen im Sinne des § 12 Produkthaftungsgesetzes sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regreßberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre Meusburgers verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.
- 5.9 Den Auftraggeber trifft die volle Beweislast für alle Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, den Zeitpunkt seiner Feststellung und die Rechtzeitigkeit seiner Rüge. Es werden keine Garantien im Rechtssinne abgegeben. Herstellergarantien bleiben hievon unberührt.

### 6 Haftungsbeschränkung

- 6.1 Außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes (PHG) beschränkt sich die Haftung von Meusburger auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden sind ausgeschlossen.
- 6.2 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Meusburger zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden des Kunden.

### 7 Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur Erfüllung der Forderungen Meusburgers uneingeschränktes Eigentum Meusburgers. Der Auftraggeber hat für diese Zeit für die ordnungsgemäße Instandhaltung (Wartung und Reparatur) auf seine Kosten zu sorgen. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen vor restloser Bezahlung gelten als ausgeschlossen. Der Auftraggeber hat unverzüglich schriftlich von allen Zugriffen Dritter auf die Ware zu unterrichten, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, sowie von etwaigen Beschädigungen oder der Vernichtung der Ware. Ein Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Anschriftenwechsel hat der Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Der Auftraggeber hat Meusburger alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtungen und durch erforderliche Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter auf die Ware entstehen.
- 7.2 Meusburger ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen. Daneben ist Meusburger berechtigt, bei Verletzung einer Pflicht gemäß 7.1. vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen, wenn Meusburger ein Festhalten am Vertrag nicht zumuten ist.
- 7.3 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung der Forderungen Meusburgers dessen Eigentum. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsverkehr weiterzuveräußern. Erfolgt die Veräußerung auf Kredit, so tritt der Auftraggeber bereits jetzt die sich daraus ergebende Kaufpreisforderung ab. Erfolgt die Veräußerung gegen bar, so ist der Auftraggeber ermächtigt und beauftragt, den Barkaufpreis im Namen Meusburgers entgegenzunehmen. Dieser muss gesondert verwahrt und sofort an Meusburger zur Bezahlung der Forderung überwiesen werden.
- 7.4 Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Auftraggeber erfolgt im Namen und im Auftrag von Meusburger. Erfolgt eine Verarbeitung der Ware so erwirbt Meusburger an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von Meusburger gelieferten Ware. Dasselbe gilt, wenn Ware mit anderen, nicht von Meusburger gelieferten Waren verarbeitet oder vermischt wird.

### 8 Gefahrenübergang

- 8.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, beim Versandkauf mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Personen oder Anstalt auf den Auftraggeber über.

- 8.2 Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde mit der Annahme in Verzug ist.

### 9 Gerichtsstand

- 9.1 Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeit wird das für den Sitz der Meusburger örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht vereinbart.
- 9.2 Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und Meusburger, einschließlich dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen, gilt österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen.

Stand August 2006  
Änderungen vorbehalten